

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1674

## Einwohnergemeinde Walterswil: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung aus dem Jahre 1990 wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet. Die GWP wurde durch Emch + Berger Zofingen AG, Ingenieure und Planer, 4800 Zofingen, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Situation 1:5'000 (Übersichtsplan); Plan-Nr. 05.648-1B; 12.12.2007
- Situation 1:2'000 Baugebiet; Plan-Nr. 05.648-2B; 12.12.2007
- Situation 1:2'000 Ausserhalb Baugebiet; Plan-Nr. 05.648-3; 12.07.2007
- Technischer Bericht mit hydraulischer Netzberechnung, rev. 05.07.2007
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 2. November 2007 bis 3. Dezember 2007. Es gingen zwei Einsprachen ein, die durch den Gemeinderat gemäss den GR-Protokollen vom 3. Dezember 2007 und 7. Januar 2008 behandelt und erledigt worden sind.

Im Falle des Einsprechers Erhard Plüss, Bifang 5, 5746 Walterswil, wurde das Rechtsmittel gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde ergriffen und Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben. Dieses hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Februar 2008 zwecks Einreichung der Beschwerdeanträge und -begründung eine Fristerstreckung bis zum 5. März 2008 einberaumt sowie mit Verfügung vom 7. März 2008 zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Infolge Nichtbezahlens des Kostenvorschusses wurde auf die Beschwerden von Erhard Plüss, Walterswil, mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 21. April 2008 nicht eingetreten; die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

### 2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen.

2.2.1 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Artikel 16 Bundesgesetz über den Wald

(WaG; SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Walterswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die waldrechtliche Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wird unter Einhaltung der im Anhang festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt. **Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gilt nur, sofern die Bauschneise im Wald maximal 5,0 m breit ist** (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials). Ist die beanspruchte Baufläche breiter als 5,0 m, erfordert das Vorhaben eine Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal. In diesem Fall ist **vor Baubeginn beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, ein Rodungsgesuch einzureichen.**
- 3.4 Das geplante Reservoir Gulachen auf Gemeindegebiet Däniken liegt vollständig im Waldareal. Damit ist für den Bau des Reservoirs eine Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal gemäss Artikel 5 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG) erforderlich. Diese wurde bisher nicht erteilt bzw. eingeholt. **Bevor mit dem Bau des Reservoirs Gulachen begonnen werden kann, ist ein ordentliches Rodungsgesuchsverfahren durchzuführen.**
- 3.5 Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) wird für die Leitungen die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.6 Die erforderliche Löschwasserreserve hat sich nach den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung und den vorhandenen Zonen zu richten. Demzufolge beträgt die Löschreserve für die Industriezone 600 m<sup>3</sup> und für die Gewerbezone 300 m<sup>3</sup>.

- 3.7 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.8 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich oder bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.9 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.10 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.12 Löschwasser
- 3.12.1 Die Löschwasserreserve beträgt für die Gemeinde Walterswil 300 m<sup>3</sup>.
- 3.12.2 In der Druckreduzierstation Rothacker sind zur Gewährleistung der Löschsicherheit zwei parallele Druckreduzierventile einzubauen.
- 3.13 Planergänzungen
- 3.13.1 Der Situationsplan 1:2'000 ist mit den fehlenden Hydrantenbezeichnungen zu ergänzen.
- 3.13.2 Auf dem Situationsplan 1:5'000 sind bei den Liegenschaften ausserhalb der Bauzone die Angaben bezüglich des vorhandenen Löschschatzes bzw. der geplanten Massnahmen zu dessen Sicherstellung im Plan anzugeben.
- 3.13.3 Die beiden oben erwähnten Pläne sind zu bereinigen und von der Gemeinde unterzeichnet in der erforderlichen Anzahl Exemplare dem Regierungsrat zur Genehmigung nachzureichen.
- 3.14 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.14.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.15 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen.

Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Walterswil zur Kenntnis zu bringen.

- 3.16 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'073.-- erhoben.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'073.--</u>	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

### Beilage

Anhang: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Umwelt (Sch: ad acta 0332.096.01) (2), mit 1 gen. Dossier (folgt später)  
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
 Amt für Raumplanung  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Stab; Forstkreis // Ref.-Nr. NN2008-010) (3), mit  
 1 gen. Dossier (folgt später)  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung  
 Kantonaler Führungstab  
 Katastrophenvorsorge  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)  
 Forstrevier Werderamt, Revierförster D. Kleger, Gröderstrasse 68, 4658 Däniken  
 Einwohnergemeinde Walterswil, Gemeindepräsidium, 5746 Walterswil, mit 2 gen. Dossiers (fol-  
 gen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)  
 Einwohnergemeinde Däniken, Gemeindepräsidium, 4658 Däniken, mit 1 gen. Dossier (folgt spä-  
 ter)  
 Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Dossier (folgt später)  
 Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 1, 4800 Zofingen  
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Walterswil: Die Revision der  
 Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)

## Anhang zu RRB vom 23. September 2008

### Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

#### Einwohnergemeinde Walterswil: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

Bewilligung-Nr.: NN2008-010  
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil  
Gemeinde(n): Walterswil

#### 1 Feststellungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

#### 2 Erwägungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

#### 3 Beschluss

- 3.a Der Einwohnergemeinde, 5746 Walterswil, wird eine unbefristet geltende Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für das nachfolgend aufgeführte Gebiet erteilt:
- "Gulachen" Koord. ca. 639.872/242.784 - 639.962/242.866 (Parzelle GB Walterswil Nr. 582)
- 3.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:2'000 Ausserhalb Baugebiet, Generelle Wasserversorgungsplanung 2006 (Emch + Berger; Nr. 05.648-3; 05.07.2007)
- sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen.

#### 4 Auflagen und Bedingungen

- 4.a Die Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO) auszuführen. Das Amt wird vertreten durch den zuständigen Kreisförster. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig **vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen** (Kontaktadresse siehe unten).
- 4.b Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher sind ebenfalls zusammen mit dem Kreisförster festzulegen beziehungsweise zu bezeichnen. Vorher dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten jeglicher Art in Angriff genommen werden.
- 4.c Die Leitungen sind soweit als möglich im Trasse bestehender Wald- und Fusswege zu verlegen. Im Wald **darf die Bauschneise maximal 5,0 m breit sein** (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und allfälliger parallel zur Leitung verlaufender Wege). Falls die beanspruchte Baufläche breiter als 5,0 m ist, ist vorgängig ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal einzureichen.
- 4.d Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch anderweitig beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, im Wald ohne Genehmigung Baupisten und Installationsplätze zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 4.e Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine **Abnahme durchzuführen**. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Weidgang etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber.
- 4.f Die Bewilligungsinhaber haben dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, den **Abschluss der Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal unaufgefordert zu melden**. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem AWJFSO ein Ausführungsplan zuzustellen, sofern die Bauausführung von den eingereichten Gesuchsunterlagen abweicht.
- 4.g Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- 4.h Die Bewilligungsinhaber haben die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung, insbesondere die Auflagen und Bedingungen, in Kenntnis zu setzen.

## **5 Vorbehalte**

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2008-010 / 07.08.2008 / DVB

### **Gesetzliche Grundlagen:**

*Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16*

*Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9*

*Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25*

### **Kontaktadresse Amt für Wald, Jagd und Fischerei:**

*Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 41, [mailto: awjf@vd.so.ch](mailto:awjf@vd.so.ch)*

### **Kontaktadresse Kreisförster:**

*Jürg Schlegel, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten/Niederamt, Amthaus, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 97, [mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch](mailto:juerg.schlegel@vd.so.ch)*